

Artikel 31

Arbeits- und Ruhezeit

- ¹ Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, so weit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.
- ² Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.
- ³ Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.
- ⁴ Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Vorbemerkung

Die Arbeits- und Ruhezeiten für Jugendliche richten sich nach dem Gesetz und den Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5). Nicht zur Anwendung gelangt die Verordnung 2, da sie ausschliesslich auf erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgerichtet ist. Allfällige Abweichungen im Sinne von Sonderbestimmungen sind in der ArGV 5 geregelt.

Absatz 1

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen ist auf neun Stunden begrenzt. Werden im Betrieb die erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weniger lang eingesetzt oder ist die ortsübliche Arbeitszeit tiefer als neun Stunden, dürfen auch die Jugendlichen nicht über diese Dauer hinaus zu Arbeiten herangezogen werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt wie für die Erwachsenen grundsätzlich 45 bzw. 50 Stunden pro Woche. Überzeitarbeit und Ausbildungszeit im Rahmen der obligatorischen Unterrichtszeit sind der Ar-

beitszeit anzurechnen, soweit diese in die Arbeitszeit fallen.

Absatz 2

Die Tagesarbeit der Jugendlichen darf höchstens in einem Zeitraum von 12 Stunden liegen; die Pausen sind darin inbegriffen, ebenso allfällige Überzeitarbeit und Ausgleich ausfallender Arbeitszeit. Die Arbeit darf frühestens mit Anbruch des Tages nach Artikel 10 ArG, also zwischen 5 Uhr und 7 Uhr, je nach Tagesdefinition des Betriebes, beginnen. Am Abend ist die Arbeit für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr spätestens um 20 Uhr zu beenden; ältere Jugendliche dürfen längstens bis um 22 Uhr eingesetzt werden. Für den Einsatz der Jugendlichen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr bedarf es keiner Arbeitszeitbewilligung; allerdings sind die Jugendlichen, ihre gesetzlichen Vertreter und die zuständige Berufsbildungsbehörde anzuhören, sofern diese nicht ohnehin gestützt auf die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes eine Genehmigung erteilen muss.

Für Jugendliche, die bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen beschäftigt werden, kann ausnahmsweise von der Arbeitszeitbeschränkung abgewichen werden. Die Einzelheiten dazu sind in der Jugendarbeitsschutzverordnung geregelt.

Aus der Festlegung der Tagesarbeit ergibt sich für die Jugendlichen eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden.

Absatz 3

Überzeitarbeit ist erst für Jugendliche zulässig, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Die Einzelheiten sind in Artikel 17 ArGV 5 geregelt.

Absatz 4

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur unter klaren, gesetzlich festgehaltenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zulässig. Für die Ausnahmen sei auf die Artikel 12 - 15 ArGV 5 verwiesen.